

G E S C H Ä F T S O R D N U N G (GeschO)  
der Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Korbach

---

vom 16.05.2002, in Kraft getreten am 17.05.2002, geändert durch  
Änderung vom 26.04.2006, in Kraft getreten am 27.04.2006,  
Änderung vom 31.05.2006, in Kraft getreten am 01.06.2006,  
Änderung vom 05.11.2008, in Kraft getreten am 06.11.2008,  
Änderung vom 06.05.2010, in Kraft getreten am 07.05.2010.

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

**I. Stellung und Aufgaben der Stadtverordnetenversammlung, Eröffnungssitzung**

Aufgaben (§§ 50, 51 HGO)	§ 1	S. 4
Eröffnungssitzung (§§ 56, 57 HGO)	§ 2	S. 4

**II. Stellung, Aufgaben und Pflichten des Stadtverordneten**

Unabhängigkeit (§ 35 HGO)	§ 3	S. 4
Verhalten	§ 4	S. 4
Pflicht zur Teilnahme an Sitzungen	§ 5	S. 5
Verschwiegenheit (§§ 24, 24 a, 35 Abs. 2 HGO)	§ 6	S. 5
Widerstreit der Interessen (§§ 25, 35 Abs. 2 HGO)	§ 7	S. 5
Treupflicht (§§ 26, 35 Abs. 2 HGO)	§ 8	S. 5
Anzeigepflicht (§ 26 a HGO)	§ 9	S. 6

**III. Die Stadtverordnetenversammlung**

A) Vorsitz

Aufgaben des Stadtverordneten- vorstehers (§ 58 HGO)	§ 10	S. 6
Vertretung	§ 11	S. 7

B) Fraktionen (§ 36 a HGO) § 12 S. 7

C) Ältestenrat § 13 S. 7

D) Teilnahme des Magistrats

Mitwirkung in der Sitzung (§ 59 HGO)	§ 14	S. 8
--------------------------------------	------	------

## Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Korbach

E) Ausschüsse

Zusammensetzung und Stärke	§ 15	S. 8
Aufgaben (§ 62 HGO)	§ 16	S. 9
Konstituierung	§ 17	S. 9
Recht zur Teilnahme an den Ausschusssitzungen	§ 18	S. 9
Hinzuziehung von Bürgern und Sachverständigen (§ 62 HGO)	§ 19	S. 10
Anwesenheit des Magistrats	§ 20	S. 10
Einladung zur Ausschusssitzung	§ 21	S. 10
Sinngemäß anzuwendende Vorschriften	§ 22	S. 10

F) Ortsbeiräte

Anhörungspflicht	§ 22 a	S. 10
Vorschlagerecht des Ortsbeirats	§ 22 b	S. 11
Rederecht in Sitzungen	§ 22 c	S. 11

## IV. Sitzungen

A) Einberufung

Pflicht zur Einberufung (§§ 56, 58, 137 HGO)	§ 23	S. 11
Form und Frist der Einberufung (§ 58 HGO)	§ 24	S. 12

B) Sitzungsverlauf

Öffentlichkeit (§ 52 HGO)	§ 25	S. 12
Beschlussfähigkeit (§ 53 HGO)	§ 26	S. 13
Abstimmung (§§ 6, 54, 57, 58, 63, 74, 75, 76 HGO)	§ 27	S. 13
Form der Abstimmung (§ 54 HGO)	§ 28	S. 14
Wahlen	§ 29	S. 14
Beratung	§ 30	S. 15
Wortmeldung und Worterteilung	§ 31	S. 15
Schluss der Debatte	§ 32	S. 16
Schluss der Rednerliste	§ 33	S. 16
Niederschrift (§ 61 HGO)	§ 34	S. 17
Ordnung im Zuhörerraum	§ 35	S. 18
Medien	§ 36	S. 18

C) Vorlagen, Anträge und Anfragen

Allgemeines	§ 37	S. 18
Anträge	§ 38	S. 19
Änderungsanträge	§ 39	S. 20
Anträge zur Geschäftsordnung	§ 40	S. 21
Rücknahme von Anträgen	§ 41	S. 21
Einbringung abgelehnter Anträge	§ 42	S. 22
Anfragen	§ 43	S. 22

**V. Überwachung der Verwaltung der Stadt**

Überwachung	§ 44	S. 23
-------------	------	-------

**VI. Maßnahmen bei Verstößen gegen die Geschäftsordnung**

Ahndungsmittel	§ 45	S. 23
Rechtsbehelf	§ 46	S. 23

**VII. Schlussvorschriften**

Auslegung der Geschäftsordnung, Abweichung	§ 47	S. 23
Arbeitsunterlagen	§ 48	S. 24
In-Kraft-Treten	§ 49	S. 24

**I. Stellung und Aufgaben der Stadtverordnetenversammlung, Eröffnungssitzung**

## § 1

## Aufgaben (§§ 50, 51 HGO)

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt als oberstes Organ der Stadt Korbach über deren Angelegenheiten, soweit nicht durch Gesetz ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, und überwacht die gesamte Verwaltung sowie die Geschäftsführung des Magistrats.
- (2) Der Umfang ihrer Aufgaben und Zuständigkeiten ergibt sich aus der Hessischen Gemeindeordnung.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung kann, soweit sie nicht gemäß § 51 HGO ausschließlich zuständig ist, bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten einem Ausschuss der Stadtverordnetenversammlung oder dem Magistrat zur endgültigen Beschlussfassung auf Widerruf übertragen.

## § 2

## Eröffnungssitzung (§§ 56, 57 HGO)

- (1) Die erste Sitzung nach der Wahl beruft und eröffnet der Bürgermeister. Er übergibt den Vorsitz dann dem an Jahren ältesten Mitglied der Stadtverordnetenversammlung, unter dessen Leitung die Wahl des Stadtverordnetenvorstehers vorgenommen wird.
- (2) Der Stadtverordnetenvorsteher leitet anschließend die Wahl seiner Stellvertreter, deren Anzahl die Hauptsatzung bestimmt.

**II. Stellung, Aufgaben und Pflichten des Stadtverordneten**

## § 3

## Unabhängigkeit (§ 35 HGO)

Die Stadtverordneten üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmten Überzeugung aus. Sie sind an Aufträge und Wünsche der Wähler nicht gebunden.

## § 4

## Verhalten

Das Verhalten der Stadtverordneten hat der Würde verfassungsmäßiger Einrichtungen zu entsprechen. Als gewählte Vertreter der Bürger sollen sie sich stets ihrer Verantwortung für die Stadt bewusst sein.

## § 5

## Pflicht zur Teilnahme an Sitzungen

- (1) Die Stadtverordneten sind zur Teilnahme an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der anderen Gremien, deren Mitglied sie sind, verpflichtet.
- (2) Bei Verhinderung haben sie ihr Fernbleiben unter Darlegung der Gründe vor Beginn der Sitzung dem Stadtverordnetenvorsteher bzw. dem Vorsitzenden des Gremiums anzuzeigen.

Gleiches gilt bei einem vorzeitigen Verlassen der Sitzung, wobei die Anzeige spätestens vor dem Verlassen zu erfolgen hat.

- (3) Fehlen Stadtverordnete mehr als einmal unentschuldigt, kann der Vorsitzende sie schriftlich ermahnen.

## § 6

## Verschwiegenheit (§§ 24, 24 a, 35 Abs. 2 HGO)

- (1) Die Stadtverordneten sind zur Verschwiegenheit über die Angelegenheiten verpflichtet, die ihrer Natur nach oder nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vertraulich zu behandeln sind. Die Kenntnis über vertraulich zu behandelnde Angelegenheiten darf nicht unbefugt verwertet werden. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Tätigkeit als Mitglied der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Die Verletzung der Verschwiegenheitspflicht stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zur Höchstgrenze des in § 24 a HGO genannten Betrages geahndet werden kann. Verwaltungsbehörde im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Aufsichtsbehörde.

## § 7

## Widerstreit der Interessen (§§ 25, 35 Abs. 2 HGO)

- (1) Muss ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung oder ein Ausschussmitglied annehmen, wegen Widerstreits der Interessen in einer Angelegenheit nicht beratend oder entscheidend mitwirken zu dürfen, so hat es dies spätestens nach Aufruf des Tagesordnungspunktes dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen.
- (2) Im Zweifels- oder Streitfalle entscheidet die Stadtverordnetenversammlung oder der Ausschuss, ob ein Widerstreit der Interessen vorliegt.
- (3) Liegen die Voraussetzungen für ein Mitwirkungsverbot vor, so muss der Sitzungsraum sowie der Zuhörerraum vor Beginn der Beratungen verlassen werden.

## § 8

## Treupflicht (§§ 26, 35 Abs. 2 HGO)

- (1) Stadtverordnete haben eine besondere Treupflicht gegenüber der Stadt. Sie dürfen Ansprüche Dritter gegen die Stadt dann nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit in Zusammenhang steht, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreter handeln.

- (2) Ob die Voraussetzungen dieser Vorschrift vorliegen, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

### § 9

#### Anzeigepflicht (§ 26 a HGO)

- (1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sind verpflichtet, die Mitgliedschaft oder eine entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder in einem Verband bis zum 1. Juli eines jeden Jahres dem Stadtverordnetenvorsteher anzuzeigen. Der Stadtverordnetenvorsteher leitet eine Zusammenstellung der Anzeigen alsbald dem Haupt- und Finanzausschuss zur Unterrichtung zu.
- (2) Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses hat den Ausschussmitgliedern während der Ausschusssitzung Gelegenheit zu geben, von dem Inhalt der Zusammenstellung Kenntnis zu nehmen.

## III. Die Stadtverordnetenversammlung

### A) Vorsitz

#### § 10

#### Aufgaben des Stadtverordnetenvorstehers (§ 58 HGO)

- (1) Der Stadtverordnetenvorsteher leitet die Verhandlungen der Stadtverordnetenversammlung und führt diejenigen Beschlüsse aus, die die innere Ordnung der Stadtverordnetenversammlung betreffen. Er hat die Verhandlungen sachlich, objektiv und unparteiisch zu führen und handhabt als Inhaber des Hausrechts die Ordnung in allen für die Versammlung bestimmten Räumen. Er kann, wenn in der Versammlung störende Unruhe entsteht, so dass der ordnungsgemäße Ablauf der Sitzung nicht mehr gewährleistet ist, die Sitzung unterbrechen oder vertagen.

Für die Durchführung von Bürgerversammlungen gilt § 8 a HGO.

- (2) Die Vertretung der Stadtverordnetenversammlung nach außen obliegt dem Stadtverordnetenvorsteher insbesondere in folgenden Fällen, sofern die Stadtverordnetenversammlung nicht aus ihrer Mitte einen oder mehrere Beauftragte bestellt:
- a) im verwaltungsgerichtlichen Verfahren betreffend die Gültigkeit von Wahlen (§ 55 Abs. 6 HGO) sowie die Beanstandung von Beschlüssen (§ 63 Abs. 2 HGO),
  - b) im Dienststreitverfahren gegen den Bürgermeister oder Beigeordnete (§ 75 HGO),
  - c) wenn Ansprüche der Gemeinde gegen den Bürgermeister oder Beigeordnete geltend gemacht werden müssen (§ 77 Abs. 1 HGO),
  - d) in allen anderen Kommunalverfassungsstreitigkeiten, in denen die Stadtverordnetenversammlung als Organ Verfahrensbeteiligte ist.

- (3) In der Ausübung seiner Amtsgeschäfte wird der Stadtverordnetenvorsteher durch seine Stellvertreter unterstützt.

### § 11

#### Vertretung

Bei Verhinderung wird der Stadtverordnetenvorsteher durch einen seiner Stellvertreter vertreten. Die Festlegung der Reihenfolge der Vertretung erfolgt durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung.

### B) Fraktionen (§ 36 a HGO)

#### § 12 \*

- (1) Fraktionen sind Vereinigungen von Stadtverordneten innerhalb der Stadtverordnetenversammlung. Die Mindeststärke einer Fraktion beträgt zwei Mitglieder, § 36 a Abs. 1 S. 5 bis 7 HGO bleibt unberührt. Jeder Stadtverordnete kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Fraktionen können fraktionslose Stadtverordnete als Hospitanten aufnehmen.
- (3) Bei Feststellung der Fraktionsstärke zählen die Hospitanten mit.
- (4) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter, der Mitglieder und Hospitanten sind dem Stadtverordnetenvorsteher und dem Magistrat vom jeweiligen Fraktionsvorsitzenden schriftlich mitzuteilen.
- (5) Die Auflösung einer Fraktion, die Änderung ihrer Bezeichnung, die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sowie ein Wechsel des Fraktionsvorsitzenden und seiner Stellvertreter sind dem Stadtverordnetenvorsteher und dem Magistrat ebenfalls unverzüglich vom jeweiligen Fraktionsvorsitzenden schriftlich mitzuteilen.

### C) Ältestenrat

#### § 13 \*

- (1) Der Ältestenrat besteht aus dem Stadtverordnetenvorsteher und den Vorsitzenden der Fraktionen oder deren Stellvertretern. Beratend sollen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, die keiner Fraktion angehören, geladen werden. Der Bürgermeister soll an den Beratungen des Ältestenrates teilnehmen. Die Niederschriften fertigt der Schriftführer der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Der Ältestenrat unterstützt den Stadtverordnetenvorsteher bei der Führung der Geschäfte. Weiteres Ziel ist es, eine Verständigung zwischen den Fraktionen über Angelegenheiten des Geschäftsganges der Stadtverordnetenversammlung herbeizuführen, namentlich über deren Arbeitsweise, den Arbeits- und Terminplan, die Sitzordnung, die Besetzung der Stellen von Ausschussvorsitzenden und ihrer Stellvertretung.

---

\* § 12 geändert durch Änderung vom 31.05.2006

\* § 13 geändert durch Änderung vom 31.05.2006

Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Korbach

---

- (3) Der Ältestenrat kann beraten und Empfehlungen abgeben, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst keine bindenden Beschlüsse.
- (4) Der Stadtverordnetenvorsteher beruft den Ältestenrat nach Bedarf ein und leitet die Verhandlungen. Er ist verpflichtet, den Ältestenrat einzuberufen, wenn dies eine Fraktion oder der Bürgermeister namens des Magistrats verlangt. Beruft er den Ältestenrat während einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung ein, so ist diese damit unterbrochen.
- (5) Will eine Fraktion von Vereinbarungen im Ältestenrat abweichen, so unterrichtet sie rechtzeitig vorher den Stadtverordnetenvorsteher und die Vorsitzenden der übrigen Fraktionen.

D) Teilnahme des Magistrats

## § 14

## Mitwirkung in der Sitzung (§ 59 HGO)

- (1) Der Magistrat nimmt an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung teil.
- (2) Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden und ist verpflichtet, der Stadtverordnetenversammlung auf Anforderung Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.
- (3) Sprecher des Magistrats ist der Bürgermeister, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter. Ohne oder gegen den Willen des Bürgermeisters können Beigeordnete in Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung nicht das Wort ergreifen. Der Bürgermeister kann eine von der Auffassung des Magistrats abweichende Meinung vertreten.

E) Ausschüsse

## § 15 \*

## Zusammensetzung und Stärke

- (1) Die nach Maßgabe der HGO und der Hauptsatzung oder besonderer Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung zu bildenden Ausschüsse sollen höchstens zehn Mitglieder haben.
- (2) Jedes Ausschussmitglied kann sich im Einzelfall durch ein anderes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung vertreten lassen. Die Benachrichtigung des Stellvertreters erfolgt durch das verhinderte Mitglied.

Bei vorzeitigem oder vorübergehendem Verlassen der Sitzung kann sich jedes Ausschussmitglied für die Dauer der Abwesenheit ebenfalls durch ein anderes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung vertreten lassen.

---

\* § 15 geändert durch Änderung vom 26.04.2006

## § 16 \*

## Aufgaben (§ 62 HGO)

- (1) Die Ausschüsse haben für ihr Aufgabengebiet die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vorzubereiten, sofern ihnen nicht gemäß § 1 Abs. 3 GeschO die endgültige Beschlussfassung übertragen ist. Die Fachausschüsse befassen sich mit den Tagesordnungspunkten bzw. Teilen davon, die ihnen sachlich zuzuordnen sind. Hat der Stadtverordnetenvorsteher hinsichtlich der Zuordnung von Tagesordnungspunkten Bedenken, kann er hierüber die Grundsatz- oder Einzelfallentscheidung der Stadtverordnetenversammlung in ihrer nächsten Sitzung herbeiführen. Der Haupt- und Finanzausschuss befasst sich in der Regel mit allen Tagesordnungspunkten.
- (2) Die Ausschüsse haben über ihre Tätigkeit in der Stadtverordnetenversammlung durch ihre Vorsitzenden, bei deren Abwesenheit durch einen Stellvertreter (Reihenfolge entsprechend ihrer Wahl) oder im Einzelfall durch besonders bestimmte Mitglieder Bericht zu erstatten, wobei folgende Verfahrensweise gilt:

Ausschussberichte werden zu jedem einzelnen Tagesordnungspunkt bei seiner Behandlung generell mündlich abgegeben. Sie müssen die Beschlussempfehlung des Ausschusses und das Abstimmungsergebnis der Empfehlung enthalten. Folgt ein Ausschuss der ihm vorliegenden Beschlussempfehlung, so kann der Bericht nach Abstimmung mit dem Ausschussvorsitzenden durch den Stadtverordnetenvorsteher gegeben werden.

## § 17

## Konstituierung

- (1) Die erste Sitzung eines Ausschusses beruft der Stadtverordnetenvorsteher ein.
- (2) Unter seinem Vorsitz wird der Ausschussvorsitzende gewählt. Dieser leitet anschließend die Wahl seiner Stellvertreter.

## § 18

## Recht zur Teilnahme an den Ausschusssitzungen

- (1) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich. Für einzelne Angelegenheiten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Für die Medien ist § 36 GeschO entsprechend anzuwenden.
- (2) Der Stadtverordnetenvorsteher oder einer seiner Stellvertreter ist berechtigt, an allen Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Stimmrecht haben nur Ausschussmitglieder.
- (3) Die übrigen Stadtverordneten können auch an nichtöffentlichen Sitzungen der Ausschüsse als Zuhörer teilnehmen.
- (4) Fraktionen, auf die bei der Besetzung des Ausschusses kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, für diesen Ausschuss einen Stadtverordneten mit beratender Stimme zu entsenden.

---

\* § 16 geändert durch Änderung vom 05.11.2008

## § 19

## Hinzuziehung von Bürgern und Sachverständigen (§ 62 HGO)

Die Ausschüsse können Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen sind, und Sachverständige im Einzelfall zu den Beratungen hinzuziehen. Erfolgt die Beratung und Beschlussfassung aufgrund eines besonderen Beschlusses in nichtöffentlicher Sitzung, sollen Aussprache und Abstimmung anschließend in Abwesenheit dieser Personen erfolgen.

## § 20

## Anwesenheit des Magistrats

Der Magistrat ist bei jeder Ausschusssitzung durch seinen Sprecher vertreten.

## § 21

## Einladung zur Ausschusssitzung

Der Ausschussvorsitzende setzt Tagesordnung, Ort und Zeit der Ausschusssitzung gemäß § 62 i. V. m. § 58 HGO im Benehmen mit dem Stadtverordnetenvorsteher und dem Magistrat fest.

## § 22

## Sinngemäß anzuwendende Vorschriften

Soweit sich nicht ausdrücklich Abweichendes ergibt, finden auf die Ausschüsse die Vorschriften über die Stadtverordnetenversammlung sinngemäß Anwendung. Dies gilt nicht für § 31 Abs. 8 GeschO.

F) Ortsbeiräte

## § 22 a\*

## Anhörungspflicht

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung hört den Ortsbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsteil betreffen, insbesondere zu dem Entwurf des Haushaltsplanes, soweit dies nicht bereits durch den Magistrat geschehen ist und diese Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung vorliegt.

Sie setzt dem Ortsbeirat eine Frist zur Stellungnahme. Die Stellungnahme ist an den Stadtverordnetenvorsteher zu richten. Er kann in Einzelfällen die Frist angemessen verlängern. Äußert sich der Ortsbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.

- (2) Der Ortsbeirat wird nicht angehört zu Angelegenheiten, die den Ortsteil nur als Teil der Kreisstadt Korbach insgesamt berühren. Insbesondere ist er nicht vor Erlass, Änderung oder Aufhebung von Ortsrecht zu hören, das für alle Ortsteile unterschiedslos gilt und damit nur die Gesamtinteressen der Stadt angeht, die die Stadtverordnetenversammlung zu wahren hat.

---

\* § 22 a geändert durch Änderung vom 6. Mai 2010

- (3) Die Stadtverordnetenversammlung kann dem Ortsbeirat Angelegenheiten, die den Ortsteil betreffen, zur Stellungnahme vorlegen. Abs. 2 gilt entsprechend.

#### § 22 b\*

##### Vorschlagsrecht des Ortsbeirates

Der Ortsbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Ortsteil angehen. Vorschläge reicht er schriftlich bei dem Magistrat ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ortsbeirates.

Bei Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung teilt der Stadtverordnetenvorsteher die Entscheidung dem Ortsbeirat schriftlich mit. Bei Zuständigkeit des Magistrats geschieht dies durch den Bürgermeister.

#### § 22 c\*

##### Rederecht in Sitzungen

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, dem Ortsbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen des Ortsteiles berührt, ein Rederecht zu gewähren.
- (2) Die Ausschüsse können dem Ortsbeirat in ihren Sitzungen bzw. zu einzelnen Tagesordnungspunkten ein Rederecht einräumen.
- (3) Das Rederecht steht dem Ortsvorsteher bzw. bei Verhinderung dessen gewählten Stellvertretern zu. Der Ortsbeirat kann das Rederecht auch einem anderen Mitglied des Ortsbeirates übertragen.

## IV. Sitzungen

### A) Einberufung

#### § 23

##### Pflicht zur Einberufung (§§ 56, 58, 137 HGO)

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung wird durch den Stadtverordnetenvorsteher einberufen, der den Zeitpunkt und die Tagesordnung der Sitzung im Benehmen mit dem Magistrat festsetzt. Für die Festsetzung der Tagesordnung gelten im Übrigen die Vorschriften des § 58 Abs. 5 HGO.
- (2) Die Einberufung der Stadtverordnetenversammlung muss erfolgen:
  - a) binnen einem Monat nach Beginn der Wahlzeit (konstituierende Sitzung);
  - b) so oft, wie es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal alle zwei Monate;

---

\* § 22 b u. § 22 c geändert durch Änderung vom 6. Mai 2010

Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Korbach

---

- c) unverzüglich, wenn es mindestens ein Viertel der Stadtverordneten, der Magistrat oder der Bürgermeister unter Angabe der zu verhandelnden Gegenstände verlangt und diese zur Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung gehören;
- d) zur Behandlung einer bestimmten Angelegenheit, wenn die Aufsichtsbehörde dies verlangt.

## § 24 \*

## Form und Frist der Einberufung (§ 58 HGO)

- (1) Die Einberufung zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung erfolgt durch schriftliche Ladung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände (Tagesordnung), die vom Magistrat mit kurzen Erläuterungen versehen sein sollen.

Schriftverkehr kann nach besonderer Absprache oder Vereinbarung auch durch Fax, E-Mail oder andere elektronische Medien erfolgen.

- (2) Das Verfahren richtet sich nach den §§ 56 und 58 HGO. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens fünf volle Tage liegen. In eiligen Fällen kann der Stadtverordnetenvorsteher die Ladungsfrist abkürzen; hierauf muss in der Einberufung ausdrücklich hingewiesen werden.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind vor der Sitzung gemäß § 8 der Hauptsatzung bekannt zu machen.

B) Sitzungsverlauf

## § 25

## Öffentlichkeit (§ 52 HGO)

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung fasst ihre Beschlüsse in öffentlichen Sitzungen.
- (2) Für einzelne Angelegenheiten kann die Stadtverordnetenversammlung die Öffentlichkeit ausschließen. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden; die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.
- (3) Abs. 2 gilt insbesondere für persönliche Angelegenheiten und Grundstücksangelegenheiten.
- (4) Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden, soweit nicht besondere Umstände dem entgegenstehen. Aus Gründen des Datenschutzes oder anderer gesetzlicher Bestimmungen hat die Bekanntmachung des Beschlusses im Einzelfall in allgemein gehaltener Form zu erfolgen.

---

\* § 24 geändert durch Änderung vom 05.11.2008

## § 26

## Beschlussfähigkeit (§ 53 HGO)

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten anwesend ist. Der Stadtverordnetenvorsteher stellt die Beschlussfähigkeit bei Beginn der Sitzung fest. Sie gilt so lange als vorhanden, bis auf Antrag die Beschlussunfähigkeit durch den Stadtverordnetenvorsteher festgestellt wird. Antragsberechtigt sind hierzu jedes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung und die Fraktionen.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Stadtverordnetenversammlung zurückgestellt worden und tritt die Stadtverordnetenversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist.

## § 27

## Abstimmung

## (§§ 6, 54, 57, 58, 63, 74, 75, 76 HGO)

- (1) Beschlüsse werden grundsätzlich mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (2) Eine qualifizierte Mehrheit (mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten) oder eine Zweidrittelmehrheit ist erforderlich, soweit dies gesetzlich ausdrücklich vorgeschrieben ist. Eine qualifizierte Mehrheit ist insbesondere notwendig:
  - a) bei Änderungen der Hauptsatzung in den Fällen des § 6 Abs. 2 HGO;
  - b) bei Erzwingung eines Dienststrafverfahrens gegen den Bürgermeister oder gegen Beigeordnete (§ 75 HGO);
  - c) bei Antrag auf vorzeitige Abwahl des Bürgermeisters (§ 76 Abs. 4 S. 3 HGO);
  - d) bei Antrag auf vorzeitige Abberufung hauptamtlicher Beigeordneter (§ 76 Abs. 1 S. 2 HGO);

einer Zweidrittelmehrheit bedarf es insbesondere:

- e) bei der Zustimmung zur Verhandlung und Beschlussfassung über nicht auf der Einladung verzeichnete Angelegenheiten (§ 58 Abs. 2 HGO), wobei eine Erweiterung der Tagesordnung um Wahlen sowie die Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderungen ausgeschlossen ist (§ 58 Abs. 3 HGO);
- f) bei der Abberufung des Stadtverordnetenvorstehers und seiner Vertreter (§ 57 Abs. 2 HGO);

- g) bei Beschluss über die Einleitung des Abwahlverfahrens des Bürgermeisters (§ 76 Abs. 4 S. 3 HGO);
  - h) bei dem Beschluss über die vorzeitige Abberufung hauptamtlicher Beigeordneter (§ 76 Abs. 1 S. 3 HGO).
- (3) Einer wiederholten Abstimmung bedarf es:
- a) bei Beschlüssen, denen der Magistrat gemäß § 63 HGO oder der Bürgermeister gemäß § 74 Abs. 2 HGO widersprochen hat;
  - b) bei Beschlüssen über die vorzeitige Abberufung hauptamtlicher Beigeordneter (§ 76 Abs. 1 S. 4 HGO).

## § 28

### Form der Abstimmung (§ 54 HGO)

- (1) Geheime Abstimmung ist unzulässig, ausgenommen sind Wahlen (§ 55 Abs. 3 HGO) und Beschlussfassungen über die Vornahme einer Wiederwahl hauptamtlicher Beigeordneter (§ 40 Abs. 1 HGO).
- (2) Abstimmungen, die Verfahrensfragen betreffen, wie zum Beispiel über "Vertagung" oder "Verweisung an einen Ausschuss", sind vor denjenigen in der Sache selbst durchzuführen. Bei der Abstimmung in der Sache selbst ist mit dem weitest gehenden Antrag zu beginnen. In Zweifelsfällen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung, welcher Antrag der weitest gehende ist.
- (3) Der Stadtverordnetenvorsteher stellt die Abstimmungsfrage so, dass sie durch "Ja" oder "Nein" beantwortet werden kann. Die Fragestellung muss stets in bejahendem Sinne gefasst sein. Die Fragestellung in verneinendem Sinne ist nur bei der Gegenprobe zulässig.
- (4) Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben. Jedes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung kann verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (5) Auf Antrag eines Drittels der Anwesenden findet namentliche Abstimmung statt, wobei der Schriftführer die Entscheidung eines jeden Mitglieds namentlich festhält.
- (6) Der Stadtverordnetenvorsteher stellt das Ergebnis nach der Abstimmung unverzüglich fest und gibt es bekannt.
- (7) Wird die Richtigkeit in begründeter Form sofort angezweifelt, ist die Abstimmung sogleich zu wiederholen.

## § 29

### Wahlen

- (1) Für die von der Stadtverordnetenversammlung vorzunehmenden Wahlen gelten die Bestimmungen des § 55 HGO sowie die für sinngemäß anwendbar erklärten Vorschriften des Hessischen Kommunalwahlgesetzes. § 62 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.

- (2) Wahlleiter ist der Stadtverordnetenvorsteher. Er kann sich zu seiner Unterstützung von jeder Fraktion ein Mitglied als Wahlhelfer benennen lassen. Der Wahlleiter und die benannten Fraktionsmitglieder bilden den Wahlvorstand. Dieser hat die Wahlhandlung vorzubereiten und durchzuführen, ihre Ordnungsmäßigkeit zu überwachen und das Ergebnis zu ermitteln. Der Wahlleiter gibt das Wahlergebnis bekannt.
- (3) Wird bei Wahlen, die nach Stimmenmehrheit vorgenommen werden, durch Zuruf oder Handaufhebung abgestimmt, kann von dem besonderen Verfahren nach Abs. 2 abgesehen werden.
- (4) Der Verlauf der Wahl und das Ergebnis sind in der Sitzungsniederschrift oder einer besonderen Wahlniederschrift festzuhalten.

### § 30

#### Beratung

- (1) Zur Beratung ist jeder Punkt der Tagesordnung zu stellen, über den ein Beschluss gefasst werden soll, solange der diesem Punkt der Tagesordnung zugrunde liegende Antrag nicht zurückgenommen ist.
- (2) Die Gegenstände werden in der Reihenfolge beraten, in der sie auf der Tagesordnung stehen. Die Versammlung kann eine andere Reihenfolge beschließen.
- (3) Während der Aussprache über einen Punkt der Tagesordnung sind nur folgende Anträge zulässig:
  1. Anträge zur Geschäftsordnung,
  2. Änderungsanträge.
- (4) Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung enden nach 3,5 Stunden, spätestens aber um 23.00 Uhr. Die Stadtverordnetenversammlung kann mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder Abweichungen von dieser Regelung beschließen.

### § 31

#### Wortmeldung und Worterteilung

- (1) Wer in der Versammlung sprechen will, muss sich beim Stadtverordnetenvorsteher durch Handaufheben zu Wort melden.

Dieser erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Gehen mehrere Wortmeldungen gleichzeitig ein, liegt die Reihenfolge der Erteilung im Ermessen des Stadtverordnetenvorstehers.
- (2) Außer der Reihe ist das Wort zur kurzen persönlichen Bemerkung zu erteilen.
- (3) Jedes Mitglied soll sich vom Platz erheben und - soweit eingerichtet - eines Saalmikrophons bedienen. Die Redezeit eines jeden soll in der Aussprache bei dem jeweiligen Tagesordnungspunkt insgesamt fünf Minuten nicht übersteigen, sofern nichts anderes beschlossen wird. Ausgenommen sind Erklärungen der Fraktionen und des Magistrats, wobei auch hier im Einzelfall Redezeitbegrenzungen im Rahmen eines Antrages zur Geschäftsordnung vor Beginn der Aussprache zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt beschlossen werden können.

- (4) Es soll nur zur Sache gesprochen werden. Der Stadtverordnetenvorsteher ist berechtigt, die Redner zur Sache zu rufen. Ist dies zweimal geschehen, so kann der Stadtverordnetenvorsteher dem Redner das Wort entziehen.
- (5) Zur Geschäftsordnung wird das Wort sofort im Anschluss an den jeweiligen Redner erteilt.
- (6) Wer in den Verhandlungen persönlich genannt oder angegriffen worden ist, hat das Recht, nach Schluss der Beratung - jedoch vor einer stattfindenden Abstimmung - hierauf persönlich zu erwidern und die Angriffe zurückzuweisen und falsche Behauptungen richtig zu stellen. Persönliche Erwidernungen sind nur solche Erklärungen, die ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung für sich persönlich abgibt, nicht aber solche Erklärungen, die für eine Fraktion oder Partei oder sonstige Gruppierungen abgegeben werden.
- (7) Persönliche Erklärungen außerhalb der Tagesordnung sind vor Eintritt in die Tagesordnung oder vor Schluss der Sitzung zugelassen. Sie sind der oder dem Vorsitzenden rechtzeitig vorher mitzuteilen und dürfen die abgeschlossene Beratung von Verhandlungsgegenständen in der Sache nicht erneut aufgreifen.
- (8) Will sich der Stadtverordnetenvorsteher an der Aussprache beteiligen, übergibt er die Sitzungsleitung während dieser Zeit einem seiner Stellvertreter.

### § 32

#### Schluss der Debatte

- (1) Der Stadtverordnetenvorsteher schließt die Debatte, sobald sich niemand mehr zu Wort meldet.
- (2) Ansonsten kann der Antrag auf Schluss der Debatte jederzeit während der Beratung gestellt werden.

Ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung, das bereits zur Debatte gesprochen hat, kann Schluss der Debatte nicht beantragen.

- (3) Wird Antrag auf Schluss der Debatte gestellt, gibt der Stadtverordnetenvorsteher die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt. Alsdann kann ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung für und ein anderes gegen den Antrag auf Schluss der Debatte sprechen. Der Stadtverordnetenvorsteher kann die Redezeit hierfür beschränken.
- (4) Über einen Antrag auf Schluss der Debatte wird mit einfacher Mehrheit entschieden.

### § 33

#### Schluss der Rednerliste

- (1) Der Antrag auf Schluss der Rednerliste kann jederzeit während der Beratung gestellt werden.
- (2) Wird Antrag auf Schluss der Rednerliste gestellt, gibt der Stadtverordnetenvorsteher die noch vorliegenden Wortmeldungen bekannt. Alsdann kann ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung für und ein anderes gegen den Antrag auf Schluss der

Rednerliste sprechen. Der Stadtverordnetenvorsteher kann die Redezeit hierfür beschränken.

- (3) Über einen Antrag auf Schluss der Rednerliste wird mit einfacher Mehrheit entschieden.

### § 34 \*

#### Niederschrift (§ 61 HGO)

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlung der Stadtverordnetenversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus der Niederschrift muss ersichtlich sein, wer in der Sitzung anwesend war, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vollzogen worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten (siehe auch § 28 Abs. 4 und 5 GeschO).
- (2) Die Niederschrift ist von dem Stadtverordnetenvorsteher und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie soll dem Stadtverordnetenvorsteher innerhalb von zwei Wochen vorgelegt werden.
- (3) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erhalten einen Abdruck der Niederschrift. § 24 Abs. 1 S. 2 GeschO gilt entsprechend. Im Anschluss an die Übersendung ist die Niederschrift für die Dauer von fünf Arbeitstagen im Rathaus, Hauptamt, zur Einsichtnahme für die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung offen zu legen.
- (4) Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift können innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt beim Stadtverordnetenvorsteher erhoben werden. Über rechtzeitig erhobene Einwendungen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung in ihrer darauffolgenden Sitzung.

Offensichtliche Unrichtigkeiten können vom Schriftführer mit Zustimmung des Stadtverordnetenvorstehers sofort nach Bekannt werden berichtigt werden; über die vorgenommenen Berichtigungen sind die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung alsbald zu informieren. Insofern entfällt eine Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung.

- (5) Unbeschadet des § 61 Abs. 2 HGO werden der Schriftführer und seine Stellvertreter von der Stadtverordnetenversammlung aus dem Kreise der städtischen Bediensteten gewählt.
- (6) Über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung wird eine Tonaufzeichnung angefertigt. Diese ist so lange aufzuheben, wie Einwendungen gegen die Niederschrift erhoben werden können bzw. bis über erhobene Einwendungen rechtskräftig entschieden ist. Die Stadtverordnetenversammlung kann Ausnahmen hiervon beschließen.
- (7) Der Stadtverordnetenvorsteher, die Fraktionsvorsitzenden und der Bürgermeister können Auszüge aus den Tonaufnahmen beantragen. Die Auszüge sind persönlich beim Haupt- und Personalamt anzufordern und werden nur mit vorheriger Zustimmung des betroffenen Redners in der Regel als digitale Sprachaufzeichnung zur Verfügung gestellt. Die Persönlichkeitsrechte des Redners sind von allen Beteiligten zu wahren. Für

---

\* § 34 geändert durch Änderung vom 31.05.2006

alle Stadtverordneten und Magistratsmitglieder besteht die Möglichkeit, die Tonaufzeichnung im Rathaus abzuhören.

### § 35

#### Ordnung im Zuhörerraum

- (1) Wer im Zuhörerraum Beifall oder Missbilligung äußert oder die Ordnung oder die Würde des Hauses verletzt, kann vom Stadtverordnetenvorsteher aus dem Zuhörerraum verwiesen werden.
- (2) Bei allgemeiner Unruhe kann der Stadtverordnetenvorsteher den Zuhörerraum räumen lassen.

### § 36 \*

#### Medien

- (1) Vertreter der in Korbach ansässigen bzw. für Korbach lokal zuständigen Medien (Heimatpresse, regionaler Rundfunk u. ä.) werden zu den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung unter Zusendung einer Tagesordnung eingeladen.
- (2) An nichtöffentlichen Sitzungen nehmen die Vertreter der Medien nicht teil. § 25 (2) GeschO gilt entsprechend.
- (3) Über das Ergebnis der nichtöffentlichen Sitzungen erteilt der Stadtverordnetenvorsteher oder der Bürgermeister oder beide gemeinsam den Medien auf Verlangen Auskunft. Die dem Bürgermeister als Behördenleiter gemäß § 77 Hessisches Beamtengesetz obliegende Auskunftspflicht bleibt unberührt. Gemäß § 3 des Hessischen Gesetzes über Freiheit und Recht der Presse kann die Auskunft verweigert werden:
  - a) soweit Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse liegen, durch ihre vorzeitige öffentliche Erörterung vereitelt, erschwert, verzögert oder gefährdet werden könnten,
  - b) soweit Auskünfte über persönliche Angelegenheiten einzelner verlangt werden, an deren öffentlicher Bekanntgabe kein berechtigtes Interesse besteht und
  - c) soweit durch die Auskunft die sachgemäße Durchführung eines straf- oder dienst-strafergerichtlichen Verfahrens vereitelt, erschwert, verzögert oder gefährdet werden könnte.

## C) Vorlagen, Anträge und Anfragen

### § 37

#### Allgemeines

Anträge und Anfragen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung sowie Eingaben aus der Bürgerschaft leitet der Stadtverordnetenvorsteher alsbald dem Magistrat zu. Dieser trägt die Verantwortung dafür, dass nur solche Vorgänge der Stadtverordnetenversammlung vorgelegt werden, die besonders hinsichtlich der rechtlichen, technischen und finanziellen Voraussetzungen und Auswirkungen klar definiert sind. Dazu dienen schriftliche Er-

---

\* § 36 geändert durch Änderung vom 31.05.2006

läuterungen, Gutachten, Pläne, Beratungen und Beschlüsse der vorbereitenden Ausschüsse.

Die weitergehenden Vorschriften der § 38 ff. GeschO bleiben unberührt.

### § 38 \*

#### Anträge

- (1) Anträge können von jedem Mitglied der Stadtverordnetenversammlung, jeder Fraktion, jedem Ausschuss, dem Bürgermeister sowie dem Magistrat gestellt werden.
- (2) Anträge sind schriftlich beim Stadtverordnetenvorsteher einzureichen. Sie sind vom Antragsteller zu unterzeichnen. Bei Anträgen von Fraktionen genügt - außer im Falle des § 56 Abs. 1 S. 2 HGO - die Unterschrift des Fraktionsvorsitzenden oder seines Stellvertreters. § 24 Abs. 1 S. 2 GeschO gilt entsprechend.
- (3) Die Anträge sollen eine klar definierte und ausführbare Regelung zum Gegenstand haben. Sie sind als "Antrag" unter Angabe des Antragsgegenstandes zu bezeichnen.
- (4) Soweit nicht der Sachverhalt aus dem Wortlaut des Antrages deutlich genug hervorgeht, ist der Antrag schriftlich zu begründen. Anträge mit finanziellen Auswirkungen sollen grundsätzlich Vorschläge zur finanziellen Deckung enthalten.
- (5) Anträge sind nur zulässig, wenn sie Angelegenheiten betreffen, über die die Stadtverordnetenversammlung zu entscheiden hat. Dies gilt nicht für Resolutionsanträge zu Fragen, die zwar außerhalb der Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung liegen, jedoch die Stadt als kommunale Gebietskörperschaft in besonderer Weise unmittelbar betreffen. Hält der Stadtverordnetenvorsteher einen Antrag nicht für zulässig, hat er dies dem Antragsteller unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Von dieser Mitteilung ist dem Magistrat und den Fraktionsvorsitzenden Kenntnis zu geben. Ist der Antragsteller mit dieser Entscheidung nicht einverstanden, kann er die Entscheidung über die Zulässigkeit durch die Stadtverordnetenversammlung beantragen. Dieser Antrag ist rechtzeitig vor der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beim Stadtverordnetenvorsteher schriftlich einzureichen und wird vor Eintritt in die Tagesordnung vom Stadtverordnetenvorsteher zur Abstimmung gebracht.
- (6) Anträge sind grundsätzlich bis zum 22. Tag vor der Sitzung dem Stadtverordnetenvorsteher einzureichen. Dieser leitet unverzüglich je eine Ausfertigung der Anträge dem Magistrat und den Fraktionsvorsitzenden zu. Die Anträge werden auf die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung sowie der damit zu befassenden Ausschüsse gesetzt. Anträge, die nach der in Satz 1 genannten Frist eingegangen sind, werden auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung gesetzt. Auf Verlangen des Antragstellers kann die Stadtverordnetenversammlung in besonders eilbedürftigen Angelegenheiten hiervon Abweichendes beschließen, wobei jedoch über Anträge mit finanzieller Auswirkung nicht ohne vorherige Anhörung des Haupt- und Finanzausschusses beschlossen werden soll. Wer einen Antrag gestellt hat, kann diesen in den Ausschüssen begründen, auch wenn er diesen nicht als Mitglied oder mit beratender Stimme angehört.
- (7) Während der Sitzung können Anträge zu jedem Punkt der Tagesordnung gestellt werden. Der Stadtverordnetenvorsteher kann verlangen, dass die Anträge schriftlich vorgelegt werden. Im Übrigen gilt die Regelung des § 30 Abs. 3 GeschO.

---

\* § 38 geändert durch Änderung vom 31.05.2006

\* § 38 geändert durch Änderung vom 05.11.2008

- (8) Beschluss- und Informationsvorlagen des Magistrats sind Anträge im Sinne des § 38 GeschO, wobei jedoch Abs. 6 Satz 1 und 2 hierauf keine Anwendung findet. Abs. 6 ist nicht auf Vorlagen, die zu Einladungen zu Sitzungen mit verkürzter Einladungsfrist führen, zu beziehen.
- (9) Anträge, die in der Stadtverordnetenversammlung bereits eingebracht worden sind, jedoch bis zum Ende der Wahlperiode nicht mehr abschließend behandelt werden konnten, bleiben für die nächste Wahlperiode in Kraft. Im Übrigen gelten sie mit dem Ende der Wahlperiode als erledigt. Das gleiche gilt für noch nicht beantwortete Anfragen nach § 43 GeschO.

### § 39

#### Änderungsanträge

- (1) Änderungsanträge sind Anträge, die die Einschränkung oder Erweiterung eines zur Beratung stehenden Antrages oder einer Vorlage bezwecken, ohne deren wesentlichen Inhalt aufzugeben.
- (2) Sie können bis zur Abstimmung über die betreffende Angelegenheit gestellt werden. Vor der Beratung zu dem Gegenstand der Tagesordnung eingegangene Änderungsanträge sind bei der Einführung in den Tagesordnungspunkt durch den Stadtverordnetenvorsteher bekannt zu geben.
- (3) Liegen mehrere Änderungsanträge vor, so bestimmt sich die Reihenfolge nach Maßgabe des § 28 Abs. 2 S. 2 und 3 GeschO. Über Änderungsanträge ist einzeln zu beraten und abzustimmen, bevor über den "Hauptantrag" entschieden wird.
- (4) Abweichend von Abs. 2 gilt für Änderungsanträge zum Haushaltsplan, Wirtschaftsplan eines Eigenbetriebes oder den hierzu aufgestellten Nachträgen folgende Regelung:

Die Änderungsanträge müssen mindestens acht Tage vor der beratenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung dem Stadtverordnetenvorsteher schriftlich zugehen. Diese zeitliche Befristung gilt nicht für die Änderungsanträge der die Sitzung vorbereitenden Ausschüsse und den Magistrat.

Von den Änderungsanträgen unterrichtet der Stadtverordnetenvorsteher unverzüglich den Magistrat und die Fraktionen. Später eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn dem die Stadtverordnetenversammlung zustimmt.

- (5) Mit der Zurückziehung eines Antrages werden die ihn betreffenden Änderungsanträge gegenstandslos. Änderungsanträge können vom Antragsteller bis zur Abstimmung geändert werden.

## § 40

## Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Die Stadtverordneten sind berechtigt, zu jeder Zeit während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung zu stellen.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung sind nur Anträge, die sich auf das Verfahren bei der Beratung und Beschlussfassung innerhalb der Stadtverordnetenversammlung beziehen.

Hierzu gehören insbesondere folgende Anträge:

- a) auf Überweisung einer Angelegenheit an einen Ausschuss oder an den Magistrat
  - b) auf Unterbrechung oder Schließung der Sitzung
  - c) auf Feststellung der Beschlussfähigkeit
  - d) auf Schluss der Rednerliste oder auf Schluss der Debatte
  - e) auf Ausschluss der Öffentlichkeit
  - f) auf namentliche Abstimmung
  - g) zur Redezeitbegrenzung
- (3) Jedes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung kann sich jederzeit durch Heben beider Hände mit einem Antrag zur Geschäftsordnung melden. Das Mitglied erhält das Wort unmittelbar nach Beendigung des laufenden Redebeitrages. Für Anträge zur Geschäftsordnung einschl. Begründung sowie für die Stellungnahmen beträgt die Redezeit jeweils höchstens fünf Minuten, soweit die Stadtverordnetenversammlung nichts anderes beschließt.
  - (4) Bei der Behandlung von Tagesordnungspunkten sind Geschäftsordnungsanträge nur vor, nicht während oder nach der Abstimmung und der Durchführung der Wahlhandlungen möglich. § 28 Abs. 7 GeschO (Antrag auf Wiederholung der Abstimmung) bleibt hiervon unberührt. Anträge auf Schluss der Rednerliste oder auf Schluss der Debatte können erst gestellt werden, wenn jede Fraktion Gelegenheit hatte, zur Sache zu sprechen. Wer bereits zur Sache gesprochen hat, kann diese Anträge nicht stellen, es sei denn, dass er bisher lediglich als Antragsteller oder Berichterstatter gemäß § 16 Abs. 2 GeschO das Wort hatte. Liegen mehrere Anträge zur Geschäftsordnung vor, wird gegebenenfalls zuerst über den Antrag auf Schluss der Debatte, sodann gegebenenfalls über den Antrag auf Schluss der Rednerliste abgestimmt.

## § 41

## Rücknahme von Anträgen

- (1) Anträge können bis zur Abstimmung zurückgenommen werden.
- (2) Bei gemeinschaftlichen Anträgen mehrerer Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung müssen alle Antragsteller der Rücknahme zustimmen.

## § 42

## Einbringung abgelehnter Anträge

- (1) Sachanträge, die von der Stadtverordnetenversammlung abgelehnt worden sind, können innerhalb derselben Sitzungsperiode frühestens ein Jahr nach Ablehnung wieder eingebracht werden.
- (2) Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Antragsteller begründet darlegen kann, dass die Ablehnungsgründe entfallen sind. In diesem Fall entscheidet der Stadtverordnetenvorsteher über die vorzeitige Zulassung des Antrages. Lehnt er ab, kann die Stadtverordnetenversammlung zur Entscheidung angerufen werden.

## § 43 \*

## Anfragen

- (1) Anfragen an den Stadtverordnetenvorsteher, an den Magistrat oder den Antragsteller sind im Zusammenhang mit einer zur Beratung stehenden Angelegenheit jederzeit formlos möglich.
- (2) Andere Anfragen können mündlich unter dem Tagesordnungspunkt "Anfragen" gestellt werden, der am Beginn jeder Sitzung der Stadtverordnetenversammlung steht. Soweit die Anfragen spätestens am 5. Tag vor der Sitzung schriftlich dem Stadtverordnetenvorsteher zur Weiterleitung an den Magistrat eingereicht worden sind, sollen sie unmittelbar in der Sitzung beantwortet werden. Den Fraktionsvorsitzenden wird nach Eingang Kenntnis von den Anfragen gegeben.

Ist die Beantwortung einer Anfrage in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung nicht möglich, so erfolgt mit Zustimmung des Fragestellers die Beantwortung schriftlich, ansonsten in der nachfolgenden Sitzung. Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine Kopie der schriftlichen Antwort.

Die Dauer der Beratung dieses Tagesordnungspunktes darf 30 Minuten nicht überschreiten, soweit nicht die Stadtverordnetenversammlung mit der Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitglieder etwas anderes beschließt.

- (3) Andere Anfragen können auch jederzeit schriftlich beim Stadtverordnetenvorsteher oder beim Magistrat eingereicht werden. Sie werden schriftlich beantwortet, wenn nicht der Antragsteller mündliche Beantwortung verlangt. In diesem Fall braucht die Anfrage nur dann in der nächsten Sitzung beantwortet zu werden, wenn sie zehn Tage vor dieser Sitzung eingereicht ist.
- (4) Schriftliche Antworten des Magistrats auf Anfragen sind dem Stadtverordnetenvorsteher und den Fraktionsvorsitzenden zur Kenntnis zu geben.

---

\* § 43 geändert durch Änderung vom 26.04.2006

\* § 43 geändert durch Änderung vom 05.11.2008

**V. Überwachung der Verwaltung der Stadt**

## § 44

## Überwachung

- (1) Unbeschadet der weitergehenden Regelungen nach den Vorschriften der HGO wird die Überwachung der Tätigkeit des Magistrats dadurch gewährleistet, dass dem Stadtverordnetenvorsteher gleichzeitig mit den Magistratsmitgliedern von der Tagesordnung jeder Magistratssitzung Kenntnis gegeben wird.
- (2) Darüber hinaus erhalten der Stadtverordnetenvorsteher und die Fraktionsvorsitzenden jeweils Ergebnisniederschriften über alle Magistratssitzungen.

**VI. Maßnahmen bei Verstößen gegen die Geschäftsordnung**

## § 45

## Ahndungsmittel

- (1) Der Stadtverordnetenvorsteher kann bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen der Geschäftsordnung und sonstigem ungebührlichen Verhalten Verwarnungen aussprechen.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 60 HGO; insbesondere die Möglichkeit, in bestimmten Fällen Geldbußen bis zu dem in § 60 Abs. 1 Satz 2 HGO genannten Betrag und den Ausschluss von Sitzungen auf Zeit auszusprechen.

## § 46

## Rechtsbehelf

Gegen Maßregelungen durch den Stadtverordnetenvorsteher kann die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung herbeigeführt werden. Diese ist spätestens in der nächsten Sitzung zu treffen.

**VII. Schlussvorschriften**

## § 47

## Auslegung der Geschäftsordnung, Abweichung

- (1) Über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet in einzelnen Fällen der Stadtverordnetenvorsteher. Eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Auslegung kann nur die Stadtverordnetenversammlung beschließen.
- (2) Abweichungen von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung können im Einzelfall durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Zahl der Stadtverordneten zugelassen werden.

- (3) Soweit in dieser Geschäftsordnung die weibliche Form von Funktionsbezeichnungen nicht ausdrücklich aufgeführt ist, ist die Formulierung sowohl für weibliche als auch für männliche Inhaber dieser Funktionen zu verstehen.

#### § 48

##### Arbeitsunterlagen

- (1) Jedes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung erhält je ein Exemplar der
- a) Hessischen Gemeindeordnung
  - b) Hauptsatzung, Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung und sonstigen gemeindlichen Satzungen, Rechts- und Verwaltungsvorschriften - zusammengefasst in einer Ortsrechtssammlung.
- (2) Die als Loseblattsammlung herausgegebene Ortsrechtssammlung wird regelmäßig durch die Herausgabe von Ergänzungslieferungen aktualisiert.
- (3) Für den Fall, dass die o. g. Unterlagen in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden, gilt § 24 Abs. 1 S. 2 GeschO entsprechend.
- (4) Seine Verpflichtung, zum Wohle der Stadt zu arbeiten und zu wirken, bedingt, dass sich jedes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung mit den unter Abs. 1 genannten Bestimmungen vertraut macht und seine öffentliche Tätigkeit danach ausrichtet.

#### § 49

##### In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft. Mit Wirksamkeit der neuen Geschäftsordnung tritt die Geschäftsordnung vom 2. Juni 1993 außer Kraft.